



Grundsätzlich erlöscht eine Vollmacht bei Tod. Pressebild

Ratgeber Recht

VOLLMACHT ÜBER DEN TOD HINAUS

Bank muss nicht zahlen

Mein Vater hat mir zu Lebzeiten eine Generalvollmacht ausgestellt, damit ich für ihn alle Geschäfte erledigen kann, die er nicht mehr selber machen will oder kann. Jetzt ist mein Vater gestorben und ich möchte gestützt auf die Vollmacht mir noch 8000.00 Franken überweisen, die ich meinem Vater nachweislich geliehen hatte. In der Vollmacht heisst es ausdrücklich: «Die Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers». Gleichwohl führt die Bank die Zahlung nicht aus. Was gilt?

Grundsätzlich erlöscht eine Vollmacht bei Tod oder bei Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers (Art. 35 Abs. 1 OR). Das Gesetz hält aber die Möglichkeit bereit, dass der Vollmachtgeber das Gegenteil bestimmen und damit anordnen kann, die Vollmacht habe auch nach seinem Tod Gültigkeit. Dies hat Ihr Vater getan. Hat deshalb die Bank Ihre Zahlung nun zu Unrecht nicht ausgeführt?

Dazu müssen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihrer Bank konsultieren, welche die Beziehung zwischen Ihnen und der Bank regelt. Darin wird unter ande-

rem auch festgelegt, wen die Bank gestützt auf welche Dokumente als berechtigt betrachten darf, über das Konto zu verfügen. Regelmässig heisst es dort, dass nach dem Tod des Bankkunden die Bank eine Erbenbescheinigung verlangen darf, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunfts-berechtigt ist. Denn nach dem Tod gehört das Bankguthaben nicht mehr Ihrem Vater, sondern allen Erben gemeinschaftlich. Sie handeln deshalb auch nicht mehr für Ihren verstorbenen Vater, sondern für den Nachlass und alle Erben. Sie dürfen deshalb auch keine Geschäfte mehr abschliessen, welche die Teilung des Nachlasses unnötig erschweren oder etwa Gegenstände des Nachlasses veräussern, wenn ein Erbe daran ein Interesse haben könnte. Natürlich könnte jeder Erbe die Vollmacht widerrufen, aber häufig wissen die Miterben nicht einmal, wer eine Generalvollmacht hat, die über den Tod hinaus wirken soll.

Aus dieser Unsicherheit heraus erklärt sich die Vorsicht der Bank: Sie will und muss wissen, wer überhaupt Erbe ist und sie wird deshalb eine Zahlung an Sie nicht mehr ausführen, da ihr sonst droht, für eine bestritte-

ne und nicht wieder einbringliche Zahlung ersatzpflichtig zu werden. Vollmachten, die zwar ausdrücklich über den Tod hinaus gültig sein sollen, sind deshalb im Verkehr mit den Banken regelmässig unbrauchbar. Notwendig für eine Bankzahlung ist dann immer die Zustimmung aller Erben und ohne diese einstimmige Zustimmung bleibt das Konto gesperrt. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Banken Zahlungen, die sie eindeutig dem Erblasser zuordnen können (etwa offene Rechnungen der Krankenkasse, der Beerdigung oder des Leichenmahls), trotzdem ausführen. Hierbei handelt es sich aber regelmässig um kleinere Beträge. Eine Zahlung aber wie hier an einen Miterben wird sie mit Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Unsicherheit darüber, ob diese Zahlung im Interesse aller Erben erfolgt, zurückweisen.

Ebenfalls wirkungslos sind Vollmachten über den Tod hinaus übrigens im Verkehr mit dem Grundbuch; denn im Grundbuch wäre immer noch Ihr Vater als Eigentümer eingetragen, womit die wirkliche Rechtslage nicht mit der Rechtslage im Grundbuch übereinstimmt. Über ein Grundstück verfügen, können entsprechend nur alle Erben und Sie alleine sind nicht Verfügungsberechtigt.



DR. RUDOLF KUNZ
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtlichen Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.